

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015

A. 214.983/Vbis-158

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
CAMPING LA BELLE VALLEE,**
Wahlmizil bei
Herrn Jan PEETERS, Rechtsanwalt,
Herkenrodesingel 8D/2.03
3500 Hasselt,

gegen:

die Gemeinde Bütgenbach,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 10. Februar 2015 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (P.G.m.b.H.) CAMPING LA BELLE VALLEE die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung des Erlasses des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Dezember 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes beantragt;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 10. April 2015, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 2015 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Marco WITZ, Rechtsanwalt, loco Herrn J. PEETERS, Rechtsanwalt, und von Herrn Karl WENZEL, Geschäftsführer, die für die klagende Partei erscheinen, und von Frau Judith ORBAN, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Die Klägerin ist Eigentümerin eines Campingplatzes in Bütgenbach, Küchelscheid, Rickshelder Weg 6.

Am 3. Juli 2013 lässt sie die Konformität der Elektroanlage in den Sanitär- und Heizungsräumen durch das anerkannte Kontrollorgan AIB-VINCOTTE überprüfen.

2. Am 15. Januar 2014 entsteht ein Brand in dem Stromverteilerkasten, der an ein zu Pizzeria umgebautes altes Sanitärgebäude eingangs des Campingplatzes angrenzt.

3. Am 23. Januar 2014 verabschiedet der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach folgenden Erlass, durch den er die zeitweilige Schließung des Campingplatzes verordnet:

„ Erlass des Bürgermeisters betreffend die zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6»

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée» in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6» gekommen ist;

In Anbetracht, dass dieser Brand in einem Stromverteilerkasten entstanden ist, welcher an eine öffentlich zugängliche Pizzeria eingangs des Campingplatzes angrenzt;

In Anbetracht dessen, dass laut Auskunft der AFSCA die Pizzeria bisher nicht bei der Lebensmittelkontrollstelle registriert ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Pizzeria in einem Aufenthaltsraum des alten Sanitärgebäudes ohne Kenntnis und Genehmigung der Gemeinde betrieben wird;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft ORES infolge des Brandes die Stromzufuhr zum Campingplatz komplett abgeschaltet hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Berichtes der Polizeidienststelle Bütgenbach an den Herrn Bürgermeister;

Auf Grund der Artikel 135 § 2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Erlässt:

Artikel 1: In Anbetracht der Tatsache, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz nicht mehr gewährleistet ist, wird der Campingplatz vorläufig ab dem heutigen Datum geschlossen.

Artikel 2: Diese Maßnahme hat Gültigkeit bis der Betreiber und Eigentümer sich in Bezug auf diese Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung gebracht haben.

[...]“.

Die Klägerin reicht gegen diesen Erlass eine Nichtigkeitsklage und einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit beim Staatsrat ein.

Durch den Entscheid Nr. 226.356 vom 7. Februar 2014 weist der Präsident der Kammer Vbis des Staatsrats im Eilverfahren den Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit ab.

4. Am 26. Februar 2014 sendet ORES, der Stromnetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach, der Klägerin folgendes Schreiben zu:

„ Wir beziehen uns auf Ihr o.a. Schreiben sowie auf den Brand vom vergangenen 15. Januar und teilen Ihnen folgendes mit:

- Infolge des Brandes am 15.01.2014 haben unsere Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen Ihren Stromanschluss außen am Verteilernetz abgesperrt.
- Der Stromzähler mitsamt Zählerkasten und die elektrische Inneninstallation sind verbrannt.
- Sie können einen provisorischen Baustellenanschluss oder einen neuen definitiven Hausanschluss [...] beantragen. [...]
- Bevor Sie jedoch wieder an das Stromverteilernetz angeschlossen werden können, müssen Sie Ihre elektrische Inneninstallation in Ordnung bringen und von einer staatlich anerkannten Prüfstelle kontrollieren lassen. Ohne diesen Prüfbericht kann kein Wiederanschluss stattfinden.

[...]“.

5. Am 22. April 2014 sendet der regionale Feuerwehrdienst Eupen dem Bürgermeister der beklagten Partei einen Kontrollbericht mit u.a folgenden Bemerkungen zu:

„ [...]

Gastronomie/Sanitär:

- Der Hauptsicherungskasten muss erneuert werden.

[...]

Stromkästen:

- Die Stromkästen sind zu nummerieren.
- Nicht mehr benutzte Stromkästen sind zu entfernen.
- Die Stromkästen sind durch ein anerkanntes Kontrollorgan überprüfen zu lassen.
- Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Gemeinde und dem Feuerwehrdienst vorzulegen.

[...]

Kontrollbescheinigungen:

Kontrollbescheinigungen durch anerkannte Kontrollorgane sind für nachstehende Anlagen vorzulegen:

- Für die Elektroinstallation Gastronomie/Sanitärtrakt und Campingplatz.
- Für die Heizungsanlage im Sanitärtrakt.
- Für die Feuerlöscher.
- Für die Sicherheitsbeleuchtung.

[...]“.

6. Am 12. Juni 2014 stellt das anerkannte Kontrollorgan AIB-VINCOTTE fest, dass der Teil der Stromanlage in der Pizzeria und in dem Sanitärgebäude mit der Allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen (AOEA) konform ist.

7. Am 28. August 2014 verabschiedet der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach folgenden Erlass:

„ Erlass des Bürgermeisters betreffend die zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6»:

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée» in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6» gekommen ist und der Bürgermeister am 23. Januar 2014 eine zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid verordnet hat;

In Anbetracht dessen, dass der Betreiber mittlerweile verschiedene Instandsetzungsarbeiten im Bereich des Gebäudes genannt «Pizzeria» vorgenommen hat und somit die Nutzung in diesem Bereich erlaubt werden kann;

Auf Grund der Artikel 135 § 2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Erlässt:

Artikel 1: Die Nutzung der Pizzeria auf dem Campingplatz LA BELLE VALLÉE wird ab sofort erlaubt.

Der eigentliche Campingplatz bleibt weiterhin geschlossen, da die notwendige Bescheinigung für die Nutzung des Bereichs der Stellplätze des Campingplatzes noch nicht vorliegt.

Artikel 2: Diese Maßnahme hat Gültigkeit bis der Betreiber und Eigentümer sich in Bezug auf diese Immobilie und deren Zweckbestimmung in Ordnung gebracht hat.

[...]“.

8. Durch den Entscheid Nr. 229.388 vom 27. November 2014 erklärt der Staatsrat den Erlass des Bürgermeisters vom 23. Januar 2014 für nichtig, indem er den Klagegrund, in dem angeführt wird, dass die Klägerin nicht vor der Verabschiedung dieses Erlasses angehört worden sei, für begründet erklärt.

9. Am 12. Dezember 2014 sendet der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach der Klägerin folgendes Schreiben zu:

„ Bekanntlich hat der Staatsrat den Erlass des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Januar 2014 aus rein rechtlichen Verfahrensgründen annulliert, mit Hinweis darauf, dass der Inhaber bzw. Betreiber des Campingplatzes vor dieser Entscheidung nicht angehört worden ist.

Diese Annullierung ändert leider nichts an der Tatsache, dass der Campingplatz nach wie vor ohne die erforderlichen Genehmigungen betrieben wird und nach wie vor Gefahr für die Benutzer und Besucher des Campingplatzes sowie für die Anlieger besteht.

Bekanntlich ist es am 15.01.2014 zu einem Brand auf Ihrem Campingplatz gekommen, wobei dieser Brand in einem Stromverteilerkasten entstanden ist, der an eine öffentliche zugängliche Pizzeria am Eingang des Campingplatzes angrenzt.

Seit der Entscheidung vom 23.01.2014 hat es nicht nur verschiedene Gerichtsverfahren gegeben, sondern auch verschiedene Kontakte, Korrespondenzen und Besprechungen, insbesondere in Anwesenheit der Anwälte, der Verwaltung, des Feuerwehrkommandanten und verschiedener anderer Personen und Dienststellen.

Schon vor Monaten ist vereinbart worden, dass Sie insbesondere die Elektroinstallation in Ordnung bringen aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, des Gutachtens des Feuerwehrkommandanten und eventuell der Vorgaben von AIB VINCOTTE.

Sie haben sich bezüglich der Pizzeria in Ordnung gebracht, woraufhin die Entscheidung getroffen wurde, die Benutzung der Pizzeria zu erlauben. Bezüglich des Campingplatzes an sich haben Sie sich jedoch in Bezug auf die Elektroinstallation nicht in Ordnung gebracht, trotz mehrerer Nachfragen. Insbesondere haben Sie den Auflagen des Feuerwehrkommandanten bisher nicht entsprochen bzw. nicht den Beweis erbracht, dass die Elektroinstallationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Sicherheitsvorschriften in Ordnung gebracht wurden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach ist der Überzeugung, dass insbesondere aufgrund der Mitteilungen seitens des Feuerwehrkommandanten, die Sicherheit des Campingplatzes und insbesondere der möglichen Bewohner,

Besucher und der angrenzenden Bewohner nicht gewährleistet ist und nach wie vor die Gefahr besteht, dass aufgrund der ungesetzlichen und unzureichenden, den Sicherheitsvorschriften nicht entsprechenden Stromleitungen ein Brand ausbrechen kann und diesbezüglich eine reelle, ernst zu nehmende Gefahr besteht, so dass dringend die Elektroleitungen und -installationen in Ordnung gebracht werden müssen.

Solange diese Arbeiten nicht durchgeführt sind, ist die Gemeinde Bütgenbach und insbesondere der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach der Ansicht, dass die Betreibung des Campingplatzes im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht genehmigt werden kann und die Schließung des Campingplatzes verordnet werden muss.

Wir möchten Ihnen jedoch die Möglichkeit geben, zur konkreten Situation und zu den durch Sie durchgeführten bzw. beabsichtigten Arbeiten konkret Stellung zu beziehen und laden Sie daher zu einer diesbezüglichen Besprechung ein am Freitag, 19. Dezember 2014 um 16.00 Uhr im Gemeindehaus in Bütgenbach - Zum Brand 40.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass der Feuerwehrkommandant sowie unser Anwalt an dieser Besprechung ebenfalls teilnehmen werden.

Wir fordern Sie auf, an dieser Besprechung teilzunehmen im Hinblick darauf, eine konstruktive Diskussion zu führen im Hinblick darauf, dass in aller kürzester Zeit die vom Feuerwehrkommandanten vorgesehenen Arbeiten durchgeführt werden und beendet werden bzw. Belege für die Durchführung dieser Arbeiten vorgelegt werden“.

Mit einem Schreiben vom 17. Dezember 2014 antwortet der Rechtsbeistand der Klägerin, dass der vorgegebene Termin am 19. Dezember 2014 seiner Mandantin nicht passe und schlägt drei alternative Termine - den frühesten am 19. Januar 2015 - vor. Er behauptet, dass auf dem Campingplatz keine Gefährdung durch die Strominstallation bestehe und er nimmt ausführlich Stellung zu den verschiedenen im Schreiben des Bürgermeisters vom 12. Dezember 2014 vorgebrachten Beschwerden. Der Rechtsbeistand der Klägerin gibt jedoch zu, dass die Konformität der Stromanlage im Außenbereich des Campingplatzes noch nicht von einem anerkannten Kontrollorgan festgestellt worden ist, und verspricht, dass diese Kontrolle noch in naher Zukunft vorgenommen werde.

Mit Telefax vom 18. Dezember 2014 antwortet der Bürgermeister Folgendes:

„ In o.e. Angelegenheit habe ich Ihr Schreiben vom 17.12.2014 zur Kenntnis genommen.

Ich bin jedoch weiterhin der Meinung dass in der augenblicklichen Situation, insbesondere was die Sicherheit auf dem Campingplatz betrifft, Dringlichkeit angesagt ist.

Ich finde es daher wichtig, dass der für morgen angesagte Termin aufrecht erhalten bleibt, und Sie oder eine Vertretung mit Herrn Wenzel diesen wahrnehmen sollten“.

Mit Telefax vom 19. Dezember 2014 antwortet der Rechtsbeistand der Klägerin dem Bürgermeister, dass seine Mandantin jede Dringlichkeit bestreite und bittet wiederum um Verschiebung der am selben Tag geplanten Besprechung.

10. Am 19. Dezember 2014 findet eine Besprechung in Anwesenheit des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach, deren Rechtsbeistands und des Feuerwehrkommandanten statt. Zu diesem Besprechungstermin ist weder die Klägerin noch eine Vertretung erschienen.

Nach der Besprechung wird folgender Bericht erstattet:

„ Am 12.12.2014 hat Bürgermeister Emil Dannemark eine Einladung zu der Besprechung an die SPRL Camping «LA BELLE VALLÉE», Herrn Karl WENZEL, Eigentümer des Campingplatzes und an Herrn Raphael CRISPINO, Verwalter des Campingplatzes gerichtet.
Am 17.12.2014 hat Herr Volker WAHLERS, Rechtsbeistand von Herr Karl WENZEL ein Schreiben per Fax an die Gemeindeverwaltung gerichtet mit späteren Terminvorschlägen.
Angesichts der Dringlichkeit, hat der Bürgermeister am 18.12.2014 die Mitteilung an alle Beteiligten gerichtet, dass der anberaumte Termin aufrecht erhalten bliebe und wahrgenommen werden sollte.

Weder Herr WENZEL noch eine Vertretung ist zu dem Besprechungstermin erschienen.

Der Feuerwehrkommandant erklärte, dass die Elektroinstallation nur bezüglich des Eingangsbereiches und der Pizzeria in Ordnung gebracht wurde, woraufhin die Entscheidung getroffen wurde, die Benutzung der Pizzeria zu erlauben.

Bezüglich des Campingplatzes ist jedoch die Elektroinstallation noch immer nicht in Ordnung, die Auflagen sind bis zum heutigen Tag nicht erfüllt worden, bzw. der Beweis, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist immer noch nicht vorgelegt worden.

Der eigentliche Ursprung des am 15.01.2014 entstandenen Brandes ist nach wie vor ungeklärt.

Der Bürgermeister ist weiterhin überzeugt, dass die Sicherheit auf dem Campingplatz und insbesondere der möglichen Camper nicht gewährleistet ist, und immer noch die Gefahr besteht, dass aufgrund der ungesetzlichen und unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen, eine reelle und ernstzunehmende Gefahr besteht.

Aus diesem Grund wird angeordnet, dass der Campingplatz erneut geschlossen wird, und der dementsprechende Erlass aufgehoben wird, sobald die Bescheinigung der AIB VINÇOTTE beigebracht wird“.

11. Am 23. Dezember 2014 verabschiedet der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach folgenden Erlass:

„ Erlass des Bürgermeisters betreffend die zeitweilige Schließung des Campingplatzes in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6».

Der Bürgermeister,

In Anbetracht, dass es am 15. Januar 2014 zu einem Brand auf dem Campingplatz «La belle vallée» in Küchelscheid, «Rickshelder Weg 6» gekommen war;

In Anbetracht der Tatsache, dass durch den Brand die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz nicht mehr gewährleistet war und der Bürgermeister den Campingplatz vorläufig ab dem 23. Januar 2014 durch einen Erlass des Bürgermeisters geschlossen hat;

In Anbetracht dessen, dass der Staatsrat den Erlass annulliert hat, weil vor dieser Entscheidung die Beteiligten nicht angehört wurden;

Dass daher durch E-Mail vom 12. Dezember 2014, Einschreiben vom 12. Dezember 2014 die Herren WENZEL und CRISPINO eingeladen wurden zu einer Besprechung, die auf den 19. Dezember 2014 im Gemeindehaus Bütgenbach festgelegt wurde;

Dass durch Schreiben von Herrn Rechtsanwalt WAHLERS aus BOCHUM, Rechtsbeistand des Campingplatzes LA BELLE VALLÉE vom 17. Dezember 2014 Herr WENZEL, Geschäftsführer der PGmbH CAMPING LA BELLE VALLÉE, ausführlich zu der Problematik Stellung bezog und mitteilte, dass Herr WENZEL nicht zum angegebenen Termin erscheinen werde und verschiedene Daten (erstes Datum 19. Januar 2015) vorschlug;

Dass mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 dem Anwalt des Herrn WENZEL bestätigt wurde, dass der Anhörungstermin vom 19. Dezember 2014 stattfinden soll und weiterhin Dringlichkeit besteht;

Dass der Anhörungstermin am 19. Dezember 2014 stattfand in Anwesenheit des Feuerwehrkommandanten MARCHAL, des Anwalts der Gemeinde BÜTGENBACH, dem Bürgermeister der Gemeinde BÜTGENBACH und der zuständigen Verwaltungsbeamtin;

Dass trotz Aufforderung Herr WENZEL selbst nicht anwesend und auch nicht vertreten war;

In Anbetracht dessen, dass festgestellt wurde, dass bezüglich des Campingplatzes die Elektroinstallation noch immer nicht in Ordnung ist und die Auflagen bis zum heutigen Tag nicht erfüllt wurden, bzw. der Beweis, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, immer noch nicht vorgelegt wurde;

In Anbetracht, dass der Feuerwehrkommandant klar und deutlich erklärte, dass der Grund für den Brand vom 15. Januar 2014 immer noch nicht aufgedeckt wurde und die Ursache für den Brand sowohl in einer defekten Elektroinstallation in dem Gebäude, in dem die Pizzeria untergebracht war, entstanden ist, jedoch auch die mögliche Ursache sich in der Elektroinstallation auf dem Campingplatz befindet;

Dass der Feuerwehrkommandant die Meinung vertritt, dass nach wie vor eine akute Gefahr besteht, wenn der Campingplatz weiterhin genutzt wird und er persönlich nur eine Verantwortung übernehmen kann, wenn die Firma VINÇOTTE oder eine andere im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierte Firma bestätigt, dass die Elektroinstallation in Ordnung ist und von dieser keine Gefahr mehr ausgeht;

Dass der Bürgermeister aufgrund der eigenen Feststellungen und Informationen und aufgrund der Stellungnahme des Feuerwehrkommandanten der Überzeugung ist, dass die Sicherheit auf dem Campingplatz und insbesondere der möglichen Camper und Besucher nicht gewährleistet ist und immer noch die Gefahr besteht,

dass aufgrund der ungesetzlichen und unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen eine reelle und ernst zu nehmende Gefahr besteht;

In Anbetracht dessen, dass äußerste Dringlichkeit besteht, da ansonsten aufgrund des Entscheids des Staatsrats der Betreiber des Campingplatzes uneingeschränkt die Nutzung des Campingplatzes wieder aufnehmen könnte und eine reelle Gefahr nach wie vor besteht;

Dass dem Inhaber des Campingplatzes die Möglichkeit gegeben wurde, Stellung zu den ihm seit langen Monaten bekannten Beanstandungen und Befürchtungen zu beziehen und darüber hinaus ja auch durch das Schreiben seines Rechtsanwalts vom 17. Dezember 2014 eine Stellungnahme abgegeben wurde;

Auf Grund der Artikel 135 § 2 und 133 Abs. 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Erlässt:

Artikel 1: In Anbetracht der Tatsache, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Campingplatz noch immer nicht mehr gewährleistet ist, wird der Campingplatz vorläufig ab dem heutigen Datum geschlossen.

Artikel 2: Diese Maßnahme hat Gültigkeit, bis der Betreiber und Eigentümer die Bescheinigung der AIB VINÇOTTE oder eine[r] andere[n] im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierte[n] Firma beigebracht hat, welche bescheinigt, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Hiervon ausgenommen sind der Eingangsbereich und die Pizzeria.

[...]“.

Es handelt sich um den beanstandeten Akt.

12. Eine Abschrift des angefochtenen Rechtsaktes wird der Klägerin per Telefax vom 23. Dezember 2014 und per Einschreiben desselben Datums zugeschickt;

In der Erwägung, dass der Auditor-Berichtersteller gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung einen Bericht erstattet hat, in dem er die Ansicht vertritt, dass der dritte Klagegrund begründet sei, und in dem er vorschlägt, den angefochtenen Erlass nach einer kurzen Verhandlung für nichtig zu erklären;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem dritten Klagegrund geltend macht, dass der „Grundsatz der Begründung und der Sorgfältigkeit“ verletzt worden sei; dass sie behauptet, dass der beanstandete Erlass den Erfordernissen des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte nicht entspreche, da seine Begründung inkorrekt oder mindestens nicht angemessen sei; dass sie auch geltend macht, dass die beklagte Partei nicht alle faktischen und juristischen Elemente der Sache berücksichtigt habe, um die beanstandete Entscheidung zu treffen, so dass der Grundsatz der Sorgfältigkeit verletzt worden sei;

dass sie anführt, dass die Begründung des angefochtenen Aktes sich auf allgemeine und nichtssagende Behauptungen beschränke; dass sie feststellt, dass die Meinung des Feuerwehrkommandanten, auf die im angefochtenen Akt verwiesen wird, diesem nicht beigelegt worden sei, obwohl dies erforderlich sei; dass sie dem beanstandeten Akt noch vorwirft, er erkläre nicht, wieso die Betreibung des Campingplatzes die öffentliche Sicherheit gefährden würde und er präzisiere auch nicht, welche Maßnahmen getroffen werden müssten, damit der Campingplatz den Erfordernissen in Sachen der öffentlichen Sicherheit entsprechen würde; dass sie hervorhebt, dass der Bürgermeister „eigene Feststellungen“ erwähne, ohne zu präzisieren von welchen Feststellungen die Rede sei; dass sie die persönlichen Fachkenntnisse des Bürgermeisters im Bereich der Strominstallationen in Frage stellt, und sich darüber wundere, dass er keinen Fachmann eingesetzt habe; dass sie hervorhebt, dass der Feuerwehrkommandant bei seiner Begehung vor Ort am 4. Juli 2014 die Verbesserungen an der Ausrüstung des Campingplatzes in Sachen Stromanlage und Brandschutz festgestellt habe, und dass er auf keine Mängel oder Gefahrquelle hinsichtlich der Stromanlage hingewiesen habe; dass der angefochtene Akt sich ihres Erachtens allgemein und vage auf die Feststellungen des Feuerwehrkommandanten berufe und sie bestreitet, dass der Bürgermeister daraus habe schlussfolgern können, dass eine Schließung des Campingplatzes verordnet werden sollte;

dass sie darüber hinaus noch daran erinnert, dass der Brand vom 15. Januar 2014 in einem technischen Raum, in dem die Stromverteilerkästen installiert waren, stattgefunden habe, dass dieser Brand keinerlei Auswirkungen auf die übrigen Gebäude des Campingplatzes gehabt habe, und dass er keinerlei Gefahrenpotenzial für die Bewohner des Campingplatzes darstelle; dass sie darauf hinweist, dass AIB-VINCOTTE am 3. Juli 2013 die Konformität der Stromanlage des Campingplatzes festgestellt habe, so dass diese Anlage demzufolge grundsätzlich nicht als eine Gefahrenquelle betrachtet werden könne; dass sie besonders unterstreicht, dass die gesamte Außenanlage des Campingplatzes weiterhin ohne Stromanschluss stehe, so dass die Betreibung des Campingplatzes demzufolge auch keinerlei Gefahr darstellen könne und dass es nicht dringend sei, die zeitweilige Schließung des Campingplatzes zu verordnen;

In der Erwägung, dass der Bürgermeister der Gemeinde Büttenbach in seinem Schreiben vom 12. Dezember 2014 die Klägerin daran erinnert, dass die Gemeinde sie schon seit Monaten vergebens darum gebeten habe, eine von einem anerkannten Organ ausgestellte Konformitätsbescheinigung der Stromanlage des Außenbereichs des Campingplatzes vorzulegen, und dass die Schließung des Campingplatzes in Ermangelung einer solchen Bescheinigung beabsichtigt werde;

In der Erwägung, dass der beanstandete Erlass in seinen Erwägungsgründen präzisiert, „dass festgestellt wurde, dass bezüglich des Campingplatzes die Elektroinstallation noch immer nicht in Ordnung ist und die Auflagen bis zum heutigen Tag nicht erfüllt wurden, bzw. der Beweis, dass die Elektroinstallation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, immer noch nicht vorgelegt wurde“ und „dass der Feuerwehrkommandant die Meinung vertritt, dass nach wie vor eine akute Gefahr besteht, wenn der Campingplatz weiterhin genutzt wird und er persönlich nur eine Verantwortung übernehmen kann, wenn die Firma VINCOTTE oder eine andere im Bereich von Elektroinstallationen spezialisierte Firma bestätigt, dass die Elektroinstallation in Ordnung ist und von dieser keine Gefahr mehr ausgeht“;

dass Artikel 2 Absatz 1 des angefochtenen Erlasses bestimmt, dass die Entscheidung zur zeitweiligen Schließung aufgehoben wird, sobald eine Konformitätsbescheinigung der AIB-VINCOTTE oder eines anderen anerkannten Organs, welche bescheinigt, dass die Elektroinstallation des Campingplatzes den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, beigebracht wird; dass Artikel 2 Absatz 2 den Eingangsbereich des Campingplatzes und die Pizzeria, deren Stromanlage am 12. Juni 2014 von der AIB-VINCOTTE für konform erklärt wurde, von der zeitweiligen Schließungsmaßnahme ausschließt;

In der Erwägung, dass demzufolge aus der Begründung des angefochtenen Erlasses in Verbindung mit Artikel 2 des verfügenden Teils deutlich hervorgeht, dass der entscheidende Grund des beanstandeten Erlasses darin besteht, dass keine von einem anerkannten Organ ausgestellte Konformitätsbescheinigung der Stromanlage des Außenbereichs des Campingplatzes vorliegt;

dass die Klägerin die Begründetheit der Forderung einer solchen Bescheinigung nicht bestreitet; dass sie auch nicht behauptet, sie habe die erforderliche Bescheinigung beigebracht; dass sie sich darauf beschränkt, überflüssige Gründe des beanstandeten Erlasses, deren Rechtswidrigkeit - wenn sie erwiesen wäre - nicht zur Nichtigkeitsklärung dieses Erlasses führen könnte, anzufechten;

In der Erwägung, dass der dritte Klagegrund deshalb im heutigen Stand der Akte nach einer kurzen Verhandlung nicht als begründet betrachtet werden kann;

In der Erwägung, dass den Schlussfolgerungen des Berichts des Auditors nicht beigetreten werden kann; dass die Rechtssache an das ordentlichen Verfahren zu verweisen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

Artikel 2.

Die Rechtssache wird an das ordentliche Verfahren verwiesen.

Artikel 3

Die Entscheidung über die Kosten, inklusive der
Verfahrensentschädigung, bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
vierzehnten Juli zweitausendfünfzehn von:

Frau VOGEL,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME.

W. VOGEL.